Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Gustav Wall
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT R B 2
TEL (+49 30) 18 580 - 0
FAX (+49 30) 18 580 - 9525
E-MAIL [redacted]

AKTENZEICHEN R B 2 zu 4100 II – R 5 747/2015

DATUM Berlin, 6. November 2015

BETREFF: **Ihre Eingabe vom 16. August 2015**

Sehr geehrter Herr Wall,

für Ihre vorbezeichnete E-Mail danke ich Ihnen. Ihre E-Mail habe ich nicht als Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz, sondern als Bürgeranfrage ausgelegt, da Sie um Stellungnahme bitten und nicht um Zugang zu den in den Akten befindlichen amtlichen Informationen.

In der Sache möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Es ist unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, dass Entscheidungen auf bestmöglicher richterlicher Sachaufklärung beruhen. Die sich aus dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung ergebenden Qualitätsanforderungen an den Sachverständigen und sein Gutachten lassen sich nur in Ansehung des konkreten Einzelfalles bestimmen. Kriterien für die Auswahl sind dabei ausschließlich das Fachgebiet und die Eignung des Sachverständigen. Informationen über die Eignung eines Sachverständigen ergeben sich etwa aus der Tatsache einer öffentlichen Bestellung für ein Fachgebiet, aus der Fachliteratur, aus einschlägigen Verzeichnissen oder aus Vorschlägen von Berufsorganisationen oder Behörden. Allgemeine Qualitätsanforderungen an das vom Sachverständigen erstattete Gut-

achten sind die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz des Ergebnisses, die Verwendung anerkannter Untersuchungsmethoden und das Ausgehen von zutreffenden Anknüpfungstatsachen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Eine politische Einflussnahme „beim Umgang mit Gutachten" erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meiners

Beglaubigt

[redacted]

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ 3